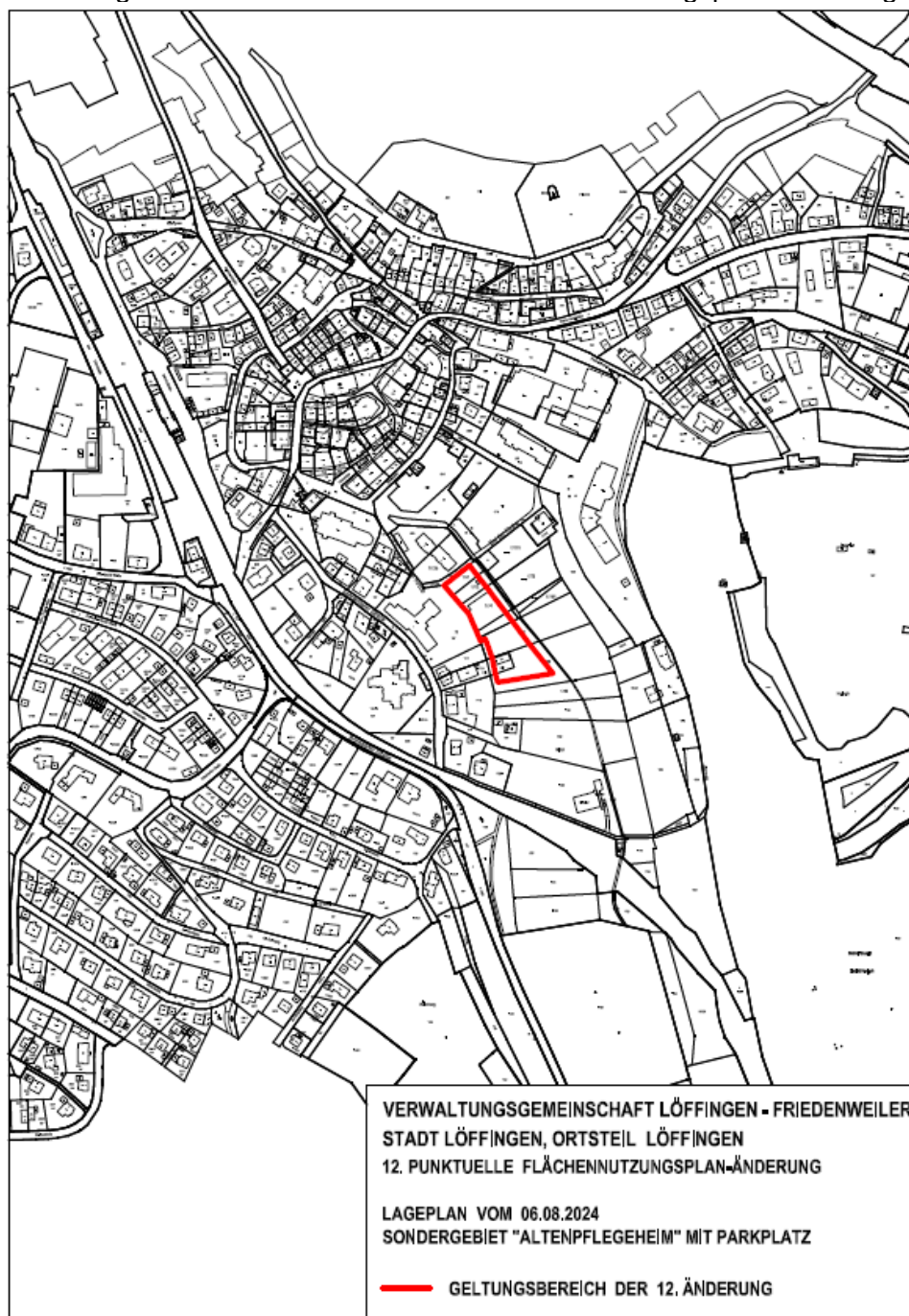


12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler (Löffingen, Altenpflegeheim mit Parkplatz), öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen - Gemeinde Friedenweiler hat am 06.08.2024 beschlossen, den Entwurf zur 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Löffingen-Friedenweiler nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Änderung betrifft die Stadt Löffingen im Ortsteil Löffingen, wo im Bereich des Bebauungsplanes „Altenpflegeheim“ in einer Entfernung von ca. 150 m südöstlich des historischen Stadtkerns ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim mit Ärztehaus“ (0,36 ha) und Parkplatz (Größe 0,05 ha) dargestellt werden soll.

Der Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung ist aus dem beigefügten Lageplan vom 06.08.2024 zu entnehmen. Maßgebend ist der Entwurf zur 12. Flächennutzungsplan-Änderung.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 12. punktuellen FNP-Änderung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **Montag, den 12. August bis einschließlich Donnerstag, den 12. September 2024** öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 12. FNP-Änderung wird auch im Rathaus Löffingen, Rathausplatz 1, Bürgerbüro, Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Diese sind Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag: 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag: ,08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit ausgelegt werden folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen: Umweltbericht (Steckbrief) mit Aussagen zu folgenden Schutzgütern: Erholung, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima, Emissionen und Abfälle. Stellungnahmen von Behörden zur Lage im Überschwemmungsgebiet und zum Artenschutz.

Stellungnahmen zu der Planung können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen per E-Mail geschickt werden an bauamt@loeffingen.de

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist auch im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Löffingen schriftlich abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, beim Beschluss über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Löffingen, den 06.08.2024

Tobias Link (Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler)